

Allgemeine Reisebedingungen

des Reiseveranstalters Akora Reisen und Lebensstil GmbH & Co. KG, Postfach 1351, 28860 Lilienthal, in Folge Akora genannt

1. Abschluss des Reisevertrages und Zahlung des Reisepreises

Mit der schriftlichen Anmeldung zu einer Reise bietet der/die Teilnehmer/in Akora den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Mit der schriftlichen Bestätigung und Rechnungsstellung durch Akora kommt der Reisevertrag zustande. Die ausgewiesene Anzahlung ist umgehend zu leisten. Der Restbetrag des Reisepreises ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei einem kurzfristigen Vertragsabschluss ist der gesamte Reisepreis sofort in einem Betrag fällig. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den/die Reisetilnehmer/in ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Akora. Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden. Mit dem Anmeldeformular hat der/die Teilnehmer/in unsere vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen erhalten. Meldet ein Reisender mehrere Personen an, kommt der Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden zustande. Der Anmeldende hat sich in diesem Fall ausdrücklich und gesondert bereitzuerklären, dass er für die Verpflichtungen der anderen Reisenden aus diesem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtung mit einsteht.

2. Die Leistungen des Veranstalters

- a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung des Programms sowie der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche sind in die Reisebestätigung aufzunehmen.
- b) Leistungsänderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem/der Teilnehmer/in unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund mitzuteilen. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurücktreten. Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseprogrammen mit dem Zusatz „Möglichkeit“ oder „Gelegenheit“ bezeichnet werden, und Fremdleistungen wie z.B. Flüge, Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc., die für den Reisenden erkennbar lediglich vermittelt werden und deutlich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners eindeutig als Fremdleistung gekennzeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.

3. Rücktritt des Reisetilnehmers

- a) Vor Beginn der Reise besteht jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, in Eilfällen auch telefonisch oder per FAX beim Reiseveranstalter Akora (Tel.: 04792/951429 oder FAX 04792/951431). Tritt ein/e Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an, hat Akora einen Anspruch auf angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Reisepreises unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen. Bis 90 Tage vor Reisebeginn wird pauschal eine Verwaltungsgebühr von € 150,00 erhoben, bei Flugreisen zusätzlich die von der Fluggesellschaft erhobene Stornierungsgebühr. Vom 89. – 50. Tag vor Reiseantritt beträgt die Entschädigung 10 % des Reisepreises, vom 49. – 30. Tag 20 % des Reisepreises, vom 29. – 22. Tag 30 % des Reisepreises, vom 21. – 15. Tag 50 %, ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 75 % des vereinbarten Reisepreises und bei Nichtantritt der Reise ist der gesamte Reisepreis als Entschädigung an Akora zu zahlen. Dem Reisenden bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass Akora überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die vorstehenden Pauschalen entstanden sind. Akora behält sich vor, eine von den o.g. Pauschalen abweichende höhere Entschädigung zu fordern, konkret zu beziffern und zu belegen.
- b) Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmers liegt (z.B. Krankheit), so ist Akora verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen zu bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

4. Rücktritt des Veranstalters

Akora ist bis zu zwei Wochen vor Antritt der Reise berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, soweit sie in der Reiseausschreibung genannt ist. Akora ist jederzeit berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der für die Reise zuständige Reiseleiter wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe nicht zur Verfügung steht. In beiden Fällen wird dem/der Teilnehmer/in der eingezahlte Reisebetrag in voller Höhe erstattet. Akora kann auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des §643 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund gegeben sein, wenn der/die Reisetilnehmer/in den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der/die Reisetilnehmer/in durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält Akora den Anspruch auf den Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen.

5. Haftung

- a) Akora haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.
- b) Die Haftung ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit Akora für den einem/er Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Akora bei Personenschäden bis zu € 75.000,00, bei Sachschäden bis zu € 4.000,00. Übersteigt bei Sachschäden der 3fache Reisepreis die Haftungssumme, ist die Haftung auf den 3fachen Reisepreis beschränkt. Vorstehende Höchstsummen gelten je Reisenden und je Reise.
- c) Akora haftet nicht für Schäden, die sich seinem Einflussbereich entziehen, zum Beispiel Unfälle, die sich auf den Wegen zu Besichtigungsorten wie etwa Burgruinen, Ausgrabungen etc. ereignen. Hieran nimmt jeder Reisende auf eigene Gefahr teil. Weiterhin haftet Akora nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Rundflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) Möglicherweise darüber hinausgehende zwingende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Auf Haftungsbeschränkungen nach internationalen Abkommen für andere Leistungsträger (z.B. Flugzeuge, Züge, Busse oder Schiffe) kann sich Akora im Verhältnis zum Reisenden wie die anderen Leistungsträger berufen.

6. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Akora geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

7. Versicherungen

- a) Akora schließt keine Versicherung für den/die Teilnehmer/in ab. Deshalb ist es ihm/ihr anheim gestellt, sich für die Reise gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Gepäckverlust, Rücktrittskosten etc. auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu versichern.
- b) Mit der Reisebestätigung erhält der/die Teilnehmer/in ein Formular zum Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, die er direkt mit der Versicherung abschließen kann.